

der Fall sein wird, und übrigens diese Aemter nur als Nebenämter, also niemals ausreichend verwaltet werden dürften. — Was den pecuniären Aufwand betrifft, so betrüge dieser nach dem Vorschlage der Deputation 2400, oder wenn man jede Stelle mit 1000 Thaler dotiren wollte, 3000 Thaler, also im ungünstigsten Falle 400 Thaler mehr, im günstigsten 200 Thaler weniger, als der Aufwand für den gewiß viel minder reellen Nutzen schaffenden evangelischen Kirchenrath. — Aber auch für die Begründung einer eignen Mittelbehörde für die innern und äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen an sich sprechen die dringendsten Gründe. Es ist der Deputation zwar eingehalten worden, daß eine solche Zersplitterung in Bezug auf die innern Angelegenheiten für die Erhaltung der Einheit in der Kirche bedenklich und überhaupt Mittelbehörden bloß für die sogenannten äußern Angelegenheiten erforderlich seien. Doch diese Einwürfe möchten sich bei näherem Eingehen in die Sache erledigen. Nicht kann es die Absicht der Kammer gewesen sein, daß allgemeine Anordnungen dogmatischer und liturgischer Natur von den Provincialbehörden ausgehen dürften; es müßte nothwendig in solchen Angelegenheiten die Centralbehörde, sie mag organisirt werden, wie sie will, sich die wichtigsten Verfügungen vorbehalten, Aber wohl bedarf es eben für diese Centralbehörde der Organe, welche über Einrichtungen allgemeiner Natur, geleitet durch specielle Erfahrungen, ihr Gutachten abgeben können; es bedarf ihrer, um zweckmäßige Localeinrichtungen ins Leben treten zu lassen, um kirchliche Streitigkeiten in zweiter Instanz zu entscheiden, um bei Disciplinarsachen der Angestellten entscheidend einzugreifen, um endlich die Aufsichtsführung zu handhaben. Aber auch bei den sogenannten äußern Angelegenheiten schlägt das höhere kirchliche Interesse vielfach ein. Wenn ein unbrauchbarer Geistlicher oder Schullehrer entfernt, wenn eine neue Schule erweitert, eine Kirche erbaut werden soll, wer wird leugnen, daß bei der Frage, ob und wie solches geschehen solle, jene höheren Interessen betheiliget seien und doch kann solches ohne Beischaffung der Geldmittel, ohne vielfache, das Äußere betreffende Entschliessungen nicht ins Werk gesetzt werden. Hier also ist es wünschenswerth, daß eine Behörde vorhanden sei, die Zweck und Mittel, Einnahme und Ausgabe zugleich ins Auge fasse, die aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern zusammengesetzt, für beide Zweige ihres Geschäftes geeignete Männer enthalte, die sich ungetheilt jenem wichtigen und segensvollen Geschäft in einem nicht zu großen Umkreis widmen können, und die insbesondere ihrer halb kirchlichen, halb politischen Natur nach geeignet seien, dem von der Kirche nie zu trennenden Geschäft der Leitung des Schulwesens sich zu unterziehen.

Es ist zwar dem Plane der I. Kammer entgegengehalten worden, daß derselbe ein dem Geiste der protestantischen Kirche fremdes Uebergewicht des geistlichen Standes begründe und die in der Erfahrung als nachtheilig anerkannte Verwaltung des Kirchenvermögens durch Geistliche beizubehalten die Absicht zeige. — Wohl ist es auch der Deputation bewußt, daß der eigentliche Begriff einer Hierarchie der protestantischen Kirche fremd sei; keinesweges ist dieß der Fall mit einer Administration ihrer Angelegenheiten durch gemischte, aus Geistlichen und Weltlichen bestehende Behörden, wie dieß die historische Entstehung der Consistorien in Sachsen beweist; sie muß sich aber gegen die Ansicht verwahren, als ob der Protestantismus ein Aufgehen der Kirche in dem Staate begründet habe; es ist vielmehr historisch nachzuweisen, daß den Landesherren die Kirchengewalt nur, wie man sich zur Zeit der Reformation ausdrückte, „als Nothbischöffen“ übertragen worden ist. Es begründet aber die vorgeschlagene Einrichtung auch keinesweges das besorgte Uebergewicht, denn in der beantragten Mittelbehörden findet nicht nur eine Parität der Stimmen, sondern selbst durch die entscheidende Stimme des Directors eigentlich ein Uebergewicht Seiten der weltlichen Stim-

men statt. — Was nun aber die gefürchtete Fortdauer gewisser Nachtheile in Bezug auf Verwaltung des Kirchenvermögens betrifft, so ist es zuerst einzuräumen, daß die Geistlichen nicht stets geeignet zu diesem Geschäfte sind. Die Hauptklagen in dieser Beziehung trifft aber die Gebrechen unserer bisherigen Consistorialeinrichtung, so wie des Instituts der Superintendenten; Klagen, welchen aber durch die vorgeschlagene Einrichtung Abhilfe geschehen soll. — Diese Mängel bestanden aber vorzüglich darin, daß die Consistorien mit gerichtlichen Geschäften überhäuft, daß sie durch ihre große Entfernung von der Provinz zur Aufsichtsführung ungeeignet waren, daß die durchgängige oder doch die Regel bildende collegialische Berathung zu viel Zeit nahm, daß die geistlichen Beisitzer diese Function nur als ein Nebenamt verwalteten und Mitglieder der Aufsicht führenden Behörde und Untergebene derselben zugleich waren, folglich ein getheiltes Interesse hatten; daß endlich die Superintendenten, weil sie ebenfalls ein Nebenamt dabei verwalteten und auf Gebühren gesetzt waren, nicht unabhängig und frei von dem Verdachte des Eigennutzes ihr Hauptamt verwalten konnten. Der neuen Einrichtung würden aber alle diese Mängel fremd sein. Der gerichtlichen Geschäfte werden nämlich nach dem Gesetze über privilegierte Gerichtsstände die kirchlichen Mittelbehörden gänzlich enthoben. Durch Verlegung derselben in die Provinz und Besetzung mit geeigneten, diesem Geschäfte sich ausschließlich widmenden Männern wird die Aufsichtsführung erleichtert, selbst wenn das Institut der Superintendenten entweder in seiner jetzigen Gestalt oder in der Form der Decane unter denselben fortauern sollte. Daß aber die Stellung der Kirchen- und Schulräthe nicht nur frei von den Mängeln der gegenwärtigen Kircheninspectionen sei, sondern auch wesentlichen Nutzen schaffe, davon liefert die Erfahrung in der Oberlausitz einen unleugbaren Beweis. — Es würde aber die theils bürocratische, theils collegialische Behandlung der Sache in der Art, wie sie bei der Kreisdirection bestehen soll, hier auch Anwendung leiden und hierdurch nicht nur der Geschäftsgang abgekürzt, sondern auch der Einwand beseitigt werden, der von der mindern Tauglichkeit der Geistlichen zu eigentlichen Verwaltungsgeschäften hergenommen ist. Es würden nämlich die meisten der das Kirchenvermögen betreffenden Geschäfte lediglich zwischen dem Director und dem weltlichen Rath abgemacht werden, ebenso würden die rein geistlichen und wissenschaftlichen Angelegenheiten mehr Sache der Kirchen- und Schulräthe sein, und nur dann, wo beiderlei Rücksichten abgemogen und ausgeglichen werden müßten, würde die collegialische Berathung eintreten, solchen Falls aber gewiß sich als nützlich bewähren. — Eine solche Einrichtung würde aber die Vortheile der in der Oberlausitz bestehenden Einrichtung erreichen, ohne die Nachtheile mit sich zu führen, die von ihr zu besorgen sind. Denn unleugbar scheint es doch jeden Falls, daß dieser eigenthümliche und hochwichtige Zweig der Verwaltung die Gründung eignen Behörden für seinen ganzen Umfang mit Fug und Recht in Anspruch nehmen könne. Nur in solchen eigenthümlichen Behörden nämlich kann sich jene Liebe zur Sache, können sich jene festen Verwaltungsgrundsätze ausbilden, welche für ein so in sich abgeschlossenes Feld der Verwaltung erforderlich sind. Diese Vortheile würden aber bei der Verbindung der kirchlichen Mittelbehörden mit den Kreisdirectionen verloren gehen; denn nicht nur möchte die Stimme des einen geistlichen Rathes unter den so vielen weltlichen Mitgliedern verhallen, denen jenes Geschäft mehr oder weniger fremd sein würde, es dürften auch jene Angelegenheiten mit den übrigen Verwaltungssachen vermischt, nirgends, weder bei der Begutachtung den höhern Behörden gegenüber, noch bei der Entscheidung den Betheiligten gegenüber einen die Eigenthümlichkeiten derselben festhaltenden Stützpunkt finden. Denn nicht nur die mehrere Parität der weltlichen und geistlichen Stimmen ist hier ins Auge zu fassen, auch die bei einer solchen besondern Behörde angestell-